

ALLGEMEINER KLUB FÜR POLNISCHE HUNDERASSEN E.V.
MITGLIED IM VDH UND DER FCI
gegr. 1974



SATZUNG



Loseblattsammlung zur Aufnahme in ein Ringbuch oder einen Schnellhefter

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt: Allgemeiner Teil

§ 1 Name, Sitz, Verband, Zugehörigkeit	Seite 3
§ 2 Vereinszweck	Seite 3
§ 3 Mittel zum Zweck	Seite 4
§ 4 Aufbau des Klubs	Seite 4
§ 5 Geschäftsjahr, Erfüllungsort	Seite 4
§ 6 Organe des Klubs	Seite 4
§ 7 Bindungswirkung von Beschlüssen	Seite 5

II. Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 8 Allgemeines	Seite 5
§ 9 Anmeldung, Widerspruch	Seite 5
§ 10 Ausschluss von der Mitgliedschaft	Seite 5 - 6
§ 11 Beitrag	Seite 6
§ 12 Beitragsbefreiung, Beitragsermäßigung	Seite 6
§ 13 Ruhen der Mitgliedschaft	Seite 7
§ 14 Erlöschen der Mitgliedschaft	Seite 7
§ 15 Erlöschen durch Tod	Seite 7
§ 16 Erlöschen durch Austritt	Seite 7
§ 17 Erlöschen durch Streichung	Seite 7
§ 18 Erlöschen durch Ausschluss	Seite 7 - 8

III. Abschnitt: Mitgliederversammlung

§ 19 Allgemeines	Seite 8
§ 20 Einberufung	Seite 8
§ 21 Anträge	Seite 8 - 9
§ 22 Leitung, Durchführung	Seite 9
§ 23 Besondere Zuständigkeit	Seite 9
§ 24 Abstimmung	Seite 9- 10
§ 25 Versammlungsprotokoll	Seite 10
§ 26 Außerordentliche Mitgliederversammlung	Seite 10

IV. Abschnitt: Der Vorstand

§ 27 Gesetzlicher Vorstand, Vertretungsbefugnis	Seite 10
§ 28 Der engere Vorstand	Seite 10 - 11
§ 29 Aufgaben des engeren Vorstandes	Seite 11
§ 30 Erweiterter Vorstand	Seite 11 - 12
§ 31 Aufgaben des erweiterten Vorstandes	Seite 12
§ 32 Vorläufige Anordnungen und Maßnahmen	Seite 12

V. Abschnitt: Zuchtkommission, Zuchtrichterausschuss und Züchtersammlung

§ 33 Zuchtkommission	Seite 13
§ 34 Zuchtrichterausschuss	Seite 13
§ 35 Züchtersammlung	Seite 13

VI. Abschnitt: Wahlen

§ 36 Allgemeines	Seite 14
§ 37 Wahl des Vorstandes	Seite 14
§ 38 Wahl der Mitglieder des Ehrenrates	Seite 14
§ 40 Wahl der Kassenprüfer	Seite 14
§ 41 Wahl per Handzeichen	Seite 14

VII. Abschnitt: Landesgruppen

§ 42 Rechtliche Stellung der Landesgruppen	Seite 14 - 15
§ 43 Gebiet der Landesgruppen, Zuweisung der Klubmitglieder	Seite 15
§ 44 Aufgabe der Landesgruppen	Seite 15
§ 45 Mitgliederversammlungen der Landesgruppen	Seite 15 - 16
§ 46 Wahlen in den Landesgruppen	Seite 16
§ 47 Leitung der Landesgruppen	Seite 16
§ 48 Aufgaben und Amtsführung der Vorstände	Seite 16 - 17
§ 49 Geschäftsführung, Finanzwesen der Landesgruppen	Seite 17

VIII. Klubstrafen

§ 50 Klubstrafen	Seite 17 - 18
------------------	---------------

IX. Abschnitt: Klubgerichtsbarkeit

§ 51 Berufung	Seite 18
§ 52 Bekanntmachung	Seite 18

X. Abschnitt: Vereinsvermögen

§ 53 Verwaltung	Seite 18
§ 54 Kassenprüfung	Seite 19

XI. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 55 Auflösung	Seite 19
§ 56 Liquidation	Seite 19
§ 57 Inkrafttreten der Satzung	Seite 19
§ 58 Außerkraftsetzung der alten Satzung	Seite 19

SATZUNG

Allgemeiner Klub für Polnische Hunderassen e.V.

I. Abschnitt: Allgemeiner Teil

§ 1 Name, Sitz, Verband, Zugehörigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen „Allgemeiner Klub für Polnische Hunderassen e.V.“. Er wurde am 31.07.1974 gegründet und ist unter der Registernummer 11414 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen.
- (2) Der Klub hat seinen Sitz in Hamburg.
- (3) Der Klub ist Mitglied im Verband für das deutsche Hundewesen (VDH) e.V., der seinerseits Mitglied bei der Fédération Cynologique Internationale (F.C.I.) ist. Der Klub und seine Mitglieder unterwerfen sich der Satzung des VDH und seiner Ordnungen in der jeweils geltenden Fassung. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Beschlüsse des VDH-Vorstandes, der Mitgliederversammlungen und bezüglich der von der F.C.I. vorgeschriebenen Regelungen. Der Klub verpflichtet sich ferner, seine Satzung und seine Ordnungen denen des VDH binnen 24 Monaten nach Inkrafttreten der jeweiligen Änderungen anzugleichen, wenn nicht andere Fristen vorgeschrieben sind. Im Fall von Rechtsstreitigkeiten aus der Zugehörigkeit zum VDH wählt der Klub unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges den Verbandsrechtsweg.
- (4) Die Satzung des VDH, die Ordnungen des VDH und die Ordnungen des Klubs sind in ihrer jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Satzung. Der Klub hat unter anderem folgende Ordnungen geschaffen:
 1. Zuchtordnung, Zuchtwartordnung, Gebührenordnung, Zuchtrichterordnung und Ordnung zur Verleihung von APH-Ehrennadeln
 2. Ehrenratsordnung

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Klub versteht sich als Rassehunde-Zuchtverein im Sinne der Satzung des VDH. Vereinszweck ist die Reinzucht der Rassen:
 1. Polski Owczarek Nizinny – Polnischer Niederungshütehund (PON)
FCI – Standard – Nr. 251
 2. Owczarek Podhalanski – Podhale Hirtenhund (OP)
FCI – Standard – Nr. 252

Dem gemäß fördert der Klub alle Bestrebungen, die der Erfüllung dieses Zwecks dienen. Dabei ist Grundlage die Erhaltung und Festigung dieser Rassehunde in ihrer Gesundheit, ihrem Wesen, ihrer Rassereinheit, ihrer Konstitution und ihrem formvollendeten Erscheinungsbild, wobei grundsätzlich, besonders bei den Zuchtbestimmungen, auf die Besonderheiten jeder einzelnen Rasse Rücksicht zu nehmen ist.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung der Kleintierzucht nach Maßgabe des Absatzes (1) und mit den Mitteln des § 3 dieser Satzung verwirklicht. Der Klub ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Klubs dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Klubs. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Klubs fremd sind

oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Klubämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mittel zum Zweck

Als Mittel zur Durchsetzung des Satzungszwecks dienen insbesondere:

1. Festsetzung der Zuchtordnung unter Beachtung der Mindestvoraussetzungen der VDH-Zuchtordnung
2. Festsetzung der Richtlinien für das Heranbilden und Ernennen der Zuchtrichter sowie deren Einsatz auf Zuchtschauen
3. Führung und Herausgabe eines eigenen Zuchtbuches nach Maßgabe der VDH-Zuchtordnung sowie die Unterhaltung einer Zuchtbuchstelle
4. Herausgabe einer eigenen Klubzeitschrift
5. Förderung und Unterstützung der Zucht- und Vererbungsforschung, der Behandlung wissenschaftlicher Fragen, der Fütterungs- und Haltungslehre, der Krankheitsbekämpfung von Hunden sowie Beratung der Mitglieder in kynologischen Fragen
6. Unterstützung der Züchter durch Nachweis geeigneter Zuchttiere und durch Zuchtberatung, durch gesondert geschulte Zuchtwarte sowie Feststellung einer Zuchtwartordnung
7. Unterhaltung einer Welpenvermittlungsstelle
8. Unterhaltung einer Geschäftsstelle
9. Veranstaltung von Zuchtschauen sowie die Wahrnehmung der vom VDH aus geschriebenen Zuchtschauen durch Anschluss von Sonderschauen, Zuchtveranstaltungen und Verhaltenstests nach den Vorgaben der jeweiligen Landeshundeverordnungen und Landeshundegesetze
10. Beachtung tierschützerischer Belange und tierschutzrechtlicher Vorschriften bei der Zucht, Haltung und Pflege von Hüte- u. Hirtenhunden
11. Bekämpfung jeder Form des kommerziellen Hundehandels
12. Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über Fragen des Hundewesens, insbesondere im verantwortungsvollen Umgang mit Hüte- u. Hirtenhunden.
13. Förderung des allgemeinen Interesses an den polnischen Hüte- u. Hirtenhunderassen Polski Owczarek Nizinny und Owczarek Podhalanski

§ 4 Aufbau des Klubs

- (1) Der Klub umfasst das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Der Klub gliedert sich in Landesgruppen.

§ 5 Geschäftsjahr, Erfüllungsort

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Erfüllungsort ist der Sitz des Klubs.

§ 6 Organe des Klubs

Organe des Klubs sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand, und zwar:
 - 2.1 der gesetzliche Vorstand
 - 2.2 der engere Vorstand
 - 2.3 der erweiterte Vorstand
3. der Ehrenrat

§ 7 Bindungswirkung von Beschlüssen

- (1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind für alle Mitglieder bindend, soweit sie nicht in Widerspruch mit dem Recht der F.C.I. und/oder dem Recht des VDH stehen.
- (1) Die Durchführung der Beschlüsse in den Landesgruppen obliegt dem Vorstand der jeweiligen Landesgruppe.

II. Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 8 Allgemeines

- (1) Mitglied des Klubs kann jede geschäftsfähige Person werden. Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter. Für Minderjährige gelten Sonderregelungen, soweit sie in der Satzung ausgewiesen sind. Angehörige von Mitgliedern, die in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben, können um die Aufnahme als Anschlussmitglied nachsuchen. Der Aufnahmeantrag jedes Mitglieds wird von der Geschäftsstelle für die Dauer von mindestens 3 Jahren nach Beendigung der Mitgliedschaft aufbewahrt.
- (2) Das Mitglied verpflichtet sich, die Bestrebungen des Klubs zu fördern und die in der Satzung festgelegten Bestimmungen einzuhalten, insbesondere die Beschlüsse der Organe zu befolgen und auch für sich den Vorrang des Verbandsrechtes nach Maßgabe des § 1 Abs. 3 anzuerkennen.
- (3) Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahme des Mitgliedes und beginnt mit der Aushändigung der Mitgliedskarte. Die Mitgliedskarte wird ausgehändigt, sobald das aufzunehmende Mitglied seine bei der Aufnahme fälligen Zahlungen an den Klub geleistet hat.
- (4) Mitglieder, die sich um den APH besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung bei fristgerechtem Antrag bei einfacher Stimmenmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 9 Anmeldung, Widerspruch

- (1) Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt bei der Geschäftsstelle des Klubs. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der engere Vorstand.
- (2) Innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Aufnahmegesuches unter Nennung des vollen Namens und des Wohnortes des aufzunehmenden Mitgliedes in der Klubzeitschrift kann gegen die Aufnahme Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen und an den 1. Vorsitzenden zu richten. Über den Widerspruch entscheidet der engere Vorstand endgültig. Diese Entscheidung sowie die Ablehnung eines Aufnahmeantrages, die dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen ist, bedürfen keiner Begründung. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 10 Ausschluss von der Mitgliedschaft

- (1) Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind ausnahmslos:
 1. Personen, die einer vom VDH oder der F.C.I. nicht anerkannten Organisation auf dem Gebiet der Rassehundezucht angehören
 2. Hundehändler und deren Angehörige sowie Personen, die mit dem Hundehändler in eheähnlicher Gemeinschaft bzw. Lebenspartnerschaft leben
- (2) Nicht als Hundehändler gilt, wer als ordentlicher Züchter und Halter im Sinne der VDH-Satzung lediglich aus Gründen der Liebhaberei (Hobby) die Zucht und/oder Ausbildung nach kynologischen Grundsätzen betreibt und fördert. Dem steht die tierschutzrechtliche Verpflichtung zur Beantragung einer Genehmigung als Hundezüchter nicht entgegen. Züchter wie Halter, die diese Vor-

aussetzungen nicht erfüllen, gelten als dem kommerziellen Hundehandel im Sinne dieser Satzung zugehörig.

- (1) Personen, von denen erst nach erfolgtem Beitritt bekannt wird, dass sie entweder bereits vor ihrem Beitritt oder danach zu dem ausgeschlossenen Personenkreis gehören, sind durch Streichung aus der Mitgliederliste zu entfernen. Ihnen steht der vereinsinterne Rechtsweg nicht zu.
- (2) Personen, die aus einem anderen Mitgliedsverein des VDH ausgeschlossen wurden, sind verpflichtet, dieses bei der Antragstellung anzuzeigen. Sie können erst Mitglied werden, wenn der frühere Mitgliedsverein binnen eines Monats nach schriftlicher Unterrichtung der Aufnahme nicht schriftlich widerspricht. § 9 Abs. 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. Beschließt der Vorstand die Aufnahme des von einem anderen VDH-Mitgliedsverein ausgeschlossenen Antragstellers, hat er hiervon auch den früheren Mitgliedsverein zu unterrichten, der binnen eines Monats nach Zugang der Aufnahmemitteilung Gegendarstellung zum VDH-Ehrenrat erheben kann, der dann über den Aufnahmeantrag endgültig entscheidet. Sätze 1 bis 4 dieses Abschnittes gelten entsprechend für den Fall, dass das Ausschlussverfahren vereins- und verbandsrechtlich noch nicht abgeschlossen ist. § 11 Abs. 3 gilt entsprechend für Personen, die sich unter Verletzung der Mitteilungspflicht nach Satz 1 und 5 dieses Absatzes ihre Aufnahme in den Klub erschlichen haben.
- (3) Mitglieder eines Vereins, die zwar dem VDH angeschlossen sind, aber eine Rasse vertritt, die bereits vom APH e. V. betreut wird (Verbot der Doppelmitgliedschaft).

§ 11 Beitrag

- (1) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Der Jahresmitgliedsbeitrag wird fällig am 1. Januar eines jeden Geschäftsjahres. Er ist spätestens bis zum 31. März eines jeden Geschäftsjahres zu entrichten.
- (3) Das neue Mitglied hat bei Eintritt nach Möglichkeit eine Einzugsermächtigung zugunsten des Vereins für ein inländisches Bankkonto zu erteilen.
- (4) Von den Beiträgen erhalten die Landesgruppen einen der Höhe nach von der Mitgliederversammlung festgesetzten Anteil. Dieser wird spätestens in der 2. Hälfte des laufenden Kalenderjahres für das rückliegende Geschäftsjahr gezahlt.

§ 12 Beitragsbefreiung, Beitragsermäßigung

- (1) Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.
- (2) Einen ermäßigten Beitrag zahlen Familienangehörige von Mitgliedern als Anschlussmitglied.
- (3) Personen, die ihre Mitgliedschaft nach dem 30.06. eines jeden Geschäftsjahres erwerben, zahlen für dieses Geschäftsjahr den halben Beitrag. Die übrigen, bei der Aufnahme fällig werdenden Forderungen des Klubs bleiben von dieser Regelung unberührt.
- (4) Mitglieder, die im Laufe des Geschäftsjahres ihre Mitgliedschaft verlieren, sind gleichwohl verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Bereits gezahlte Beiträge verfallen. Personen, die zum Ende des Geschäftsjahres ihre Mitgliedschaft kündigen, bleiben verpflichtet ihren Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr zu zahlen.
- (5) Bei Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge ist der Klub berechtigt, anwaltliche und gerichtliche Schritte gegen die säumigen Mitglieder in die Wege zu leiten.
- (6) Eine Aufrechnung des Jahresmitgliedsbeitrages gegen anderweitige Ansprüche durch das Mitglied ist unzulässig.

§ 13 Ruhen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ruht, und zwar auch in den Landesgruppen, wenn ein Mitglied seinen Beitrag nicht innerhalb der in § 11 genannten Frist gezahlt hat, von dem auf den Fristablauf folgenden Tag an. Während des Ruhens der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinerlei Anspruch auf Leistungen des Klubs.
- (2) Die Mitgliedschaft setzt sich fort, wenn das Mitglied den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr entrichtet hat. Leistungen des Klubs für die Zeit des Ruhens der Mitgliedschaft können nicht nachgefordert werden.

§ 14 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
- (2) Das Erlöschen der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller bekleideten Klubämter.
- (3) Durch das Erlöschen werden schwebende Disziplinarverfahren vor dem Ehrenrat beendet. Der Klubvorstand kann davon den VDH in Kenntnis setzen.

§ 15 Erlöschen durch Tod

Beim Tode eines Mitgliedes werden die für das laufende Geschäftsjahr entrichteten Beiträge nicht zurückgezahlt.

§ 16 Erlöschen durch Austritt

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Diese ist zum Schluss eines jeden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig und an die Geschäftsstelle des Klubs zu richten.

§ 17 Erlöschen durch Streichung

- (1) Außer im Fall des § 10 Abs. 3 und 4 erfolgt die Streichung eines Mitglieds nur, wenn es Beitragsforderungen oder sonstige Forderungen des Klubs nicht bis zum Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Ansprüche des Klubs fällig geworden sind, getilgt hat. Das gestrichene Mitglied bleibt verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag auch für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten. Dieser Mitgliedsbeitrag kann vom Klub gerichtlich beigetrieben werden.
- (2) Im Fall des Abs. 1 erfolgt die Streichung zum Schluss des Geschäftsjahres. Im Fall der verbotenen Mitgliedschaft erfolgt die Streichung mit sofortiger Wirkung ab Kenntniserlangung durch den Vorstand.
- (3) Die Streichung erfolgt nach entsprechender Beschlussfassung und schriftlicher Weisung des Vorstandes. Der Anspruch des Klubs auf Geltendmachung seiner Forderungen wird durch die Streichung nicht berührt.

§ 18 Erlöschen durch Ausschluss

- (1) Der Ausschluss kann erfolgen:
 1. bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung des Klubs
 2. bei schuldhafter Schädigung der Interessen und des Ansehens des Klubs
- (2) Die Klubinteressen schädigt insbesondere, wer durch eine Handlung oder Unterlassung den Hundehandel fördert oder sonst wie unterstützt.
- (3) Ferner kann der Ausschluss erfolgen:
 1. bei einem die Zucht schädigenden Verhalten innerhalb und/oder außerhalb des Klubs
 2. bei schuldhaften Verstößen gegen die Zuchtordnung, die Zuchtrichterordnung und gegen die Zuchtschaubestimmungen. Hierzu gehören auch Eingriffe am Hund, die über dessen natürliche Beschaffenheit und Anlage hinwegtäuschen sollen
 3. bei unsportlichem und den Verein schädigendem Verhalten. Hierzu gehören u.a. ungebührliches Verhalten gegenüber einem Amtsträger, einem Zuchtrichter, er-

hebliche Beleidigung oder haltlose Verdächtigung eines Mitgliedes, beharrliche Störung des Klubfriedens, ungebührliche Kritik an Beschlüssen der Organe

1. bei rechtskräftiger Verurteilung zu schweren, ehrenrührigen Strafen, auch wenn sie erst nach Erwerb der Mitgliedschaft bekannt werden
 2. bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz, insbesondere auch Verstößen gegen die Tierschutzhundeverordnung
- (4) Der Ausschluss hat zu erfolgen
 1. Wer einer Person in Kenntnis ihrer Zugehörigkeit zu dem ausgeschlossenen Personenkreis nach § 10 Abs. 1 Gelegenheit zur Zucht und/ oder zur Benutzung des Zuchtbuches verschafft, ist auszuschließen.
 2. gegenüber Mitgliedern, die auch in einem anderen, dieselbe Hunderasse betreuenden Mitgliedsverein (Rassehunde-Zuchtverein) des VDH Mitglied und Träger eines Amtes und/oder züchterisch tätig sind (Verbot der Doppelmitgliedschaft).
Ein Mitglied des Klubs, das im Klub Amtsträger ist (gilt auch für Spezialzüchtrichter), darf nicht Mitglied in einem konkurrierenden Rassehundezuchtverein sein

III. Abschnitt: Mitgliederversammlung

§ 19 Allgemeines

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Klubs.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, dessen Mitgliedschaftsrechte nicht nach § 13 ruhen und auch ein Ehrenmitglied eine Stimme. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied ab Vollendung des 16. Lebensjahres. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Klubmitglied ist unzulässig.

§ 20 Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet als eintägige Veranstaltung alle zwei Jahre in den ersten 4 Monaten des Kalenderjahres statt. Die Einberufung erfolgt unter Angabe des Versammlungsortes, der Zeit und der Tagesordnung, sowie der Rechenschaftsberichte aller Funktionäre durch entsprechende Veröffentlichung in der Klubzeitung oder schriftlich durch einen einfachen Brief an die Mitglieder spätestens zwei Monate vor dem Versammlungstermin. Bei schriftlicher Einladung gilt die an die letzte bekannte Anschrift eines Mitgliedes gerichtete Postsendung als am dritten Tag nach Postaufgabe zugegangen.

§ 21 Anträge

- (1) Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens bis zum 31.12. d. Jahres vor der Veranstaltung in schriftlicher Form bei der Geschäftsstelle einzureichen. Der engere Vorstand kann noch während der Versammlung Dringlichkeitsanträge einbringen, über deren Zulassung die Mitgliederversammlung entscheidet. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden beschließt ebenfalls die Mitgliederversammlung. Zur Annahme eines Antrages ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Anträge auf Satzungsänderung können während der Mitgliederversammlung nicht gestellt werden. Satzungsänderungen, Anträge auf Änderungen der erlassenen Ordnungen und Bestimmungen des Klubs sowie auf Änderung der Beitragshöhe

sind nur möglich, wenn den Mitgliedern mit der Tagesordnung zugleich auch die Texte der beabsichtigten Satzungsänderungen und Änderungen der erlassenen Ordnungen bekannt gegeben worden sind.

§ 22 Leitung, Durchführung

- (1) Auf der Mitgliederversammlung besteht Anwesenheitspflicht für die Mitglieder des engeren Vorstandes. Verhinderte Vorstandsmitglieder werden durch die übrigen vertreten.
Der Leiter der Mitgliederversammlung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung unter Leitung des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden oder eines anderen Vorstandsmitglieds zu wählen. Ihm obliegt die alleinige Leitung der Mitgliederversammlung und das Hausrecht.
- (2) Der Mitgliederversammlung ist die Jahresabrechnung des Schatzmeisters vorzulegen und jedem Mitglied auszuhändigen.
- (3) Wenn Wahlen stattfinden, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlleiter. Dieser leitet die Mitgliederversammlung für die Dauer der Wahlen. Diesem obliegt die alleinige Leitung der Mitgliederversammlung und das Hausrecht.
- (4) Alle Punkte der Tagesordnung sind zu behandeln.

§ 23 Besondere Zuständigkeit

Zur besonderen Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören nach Maßgabe von § 36 der Satzung:

1. Entgegennahme der Geschäftsberichte und sonstigen Erklärungen
2. Entgegennahme der Rechnungslegung
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Genehmigung der Haushaltspläne für das kommende Geschäftsjahr und der Rechnungsprüfungsberichte
5. Entlastung des engeren und des erweiterten Vorstandes
6. Wahl des engeren und des erweiterten Vorstandes
7. Wahl der zwei Kassenprüfer und ihrer Stellvertreter
8. Wahl der Mitglieder des aus drei Personen bestehenden Ehrenrates sowie eines stellvertretenden Vorsitzenden des Ehrenrates und weiterer zwei Stellvertreter der Beisitzer
9. Wahl von Kommissionen, deren Mitglieder einschließlich deren Vertreter
10. Wahl von Ausschüssen für besondere Aufgaben
11. Satzungsänderungen und Änderungen der Ordnungen
12. Beschlussfassung über gestellte Anträge
13. Festsetzung des Beitrages sowie Verabschiedung einer umfassenden Gebührenordnung
14. Verleihung von Auszeichnungen
15. Ernennung von Ehrenmitgliedern
16. Genehmigung von vorläufigen Anordnungen und Maßnahmen des Vorstandes.

§ 24 Abstimmung

- (1) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen wenn nichts anderes außer vorgeschrieben ist; Stimmenthaltungen bleiben dabei Betracht, bei Stimmgleichheit gilt der entsprechende Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung sowie zur Änderung der Zucht- und Zuchtrichterordnung ist jedoch eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Die Auflösung des Klubs sowie eine Änderung des Vereinszwecks (§2) kann nur mit einer 4/5 Mehrheit beschlossen werden.

- (2) Abstimmungen erfolgen durch Abgabe des Handzeichens, sofern nicht die Satzung etwas anderes vorsieht oder die Mitgliederversammlung etwas anderes beschließt. Die Wahl des engeren Vorstands erfolgt grundsätzlich in geheimer Wahl.

§ 25 Versammlungsprotokoll

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt den Protokollführer.
- (2) Der Versammlungsverlauf unter Berücksichtigung aller Punkte der Tagesordnung, die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse, die Namen der Teilnehmer in der Anwesenheitsliste sowie Ort und Zeit der Versammlung sind im Versammlungsprotokoll festzuhalten.
Bei Satzungsänderungen und Änderungen der Zucht- und Zuchtrichterordnung ist der genaue Wortlaut anzugeben und den VDH von den Änderungen unverzüglich zu benachrichtigen. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (3) Den Mitgliedern ist das Versammlungsprotokoll spätestens 3 Monate nach der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Die Bekanntgabe erfolgt durch Veröffentlichung in der Klubzeitschrift. Jeder von ihnen kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe Einwände erheben.
Einwände und deren Begründung bedürfen der Schriftform. Der Versammlungsleiter nimmt nach Rücksprache mit dem Protokollführer ggf. sachliche Richtigstellungen vor.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet in der nächsten Mitgliederversammlung über die gestellten Protokollberichtigungsanträge.

§ 26 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Klubs erfordert oder auf ein schriftlich begründetes Verlangen von 1/3 der stimmberechtigten Klubmitglieder. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 19 bis 25 entsprechend. Die Einberufungsfrist ist auf einen Monat verkürzt.

IV. Abschnitt: Der Vorstand

§ 27 Gesetzlicher Vorstand, Vertretungsbefugnis

- (1) Der gesetzliche Vorstand (§ 26 Abs. 1 BGB) besteht aus:
 1. dem 1. Vorsitzenden
 2. dem 2. Vorsitzenden (stellvertretenden Vorsitzenden)
- (2) Der gesetzliche Vorstand vertritt den Klub gerichtlich und außergerichtlich § 26 BGB). Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsbefugt.
- (3) Im Innenverhältnis darf hierbei der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden handeln.
- (4) Die Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen sämtlicher Gremien als nicht stimmberechtigte Mitglieder teilzunehmen.

§ 28 Der engere Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne dieser Satzung ist der engere Vorstand, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Der Vorstand besteht aus:
 1. dem 1. Vorsitzenden
 2. dem 2. Vorsitzenden (stellvertretenden Vorsitzenden), der gleichzeitig Leiter der Geschäftsstelle ist
 3. dem 3. Vorsitzenden für Zuchtfragen mit der Qualifikation eines APH - Zuchtwartes als Leiter der Zuchtkommission

4. dem Schatzmeister
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem nach § 27 Abs. 3 zuständigen Vertreter schriftlich, fernmündlich oder telegraphisch einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von drei Tagen ist dabei einzuhalten.
 - (4) Der engere Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Aufgaben jedes Vorstandsmitgliedes definiert und voneinander abgrenzt.
 - (5) Vorstandssitzungen finden entweder in persönlicher Anwesenheit jedes Vorstandsmitgliedes statt oder der Vorstand stimmt schriftlich ab, nachdem zuvor jedes Vorstandsmitglied ein gleichlautendes Schreiben erhalten hat, über das schriftlich abgestimmt werden soll.
 - (6) Der zur Vorstandssitzung einberufene Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Entsprechendes gilt, wenn im schriftlichen Verfahren (Abs. 5) abgestimmt wird.
 - (7) Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Bei jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der alle Beschlüsse wortgetreu festzuhalten sind; die Niederschrift hat zudem Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer und das Abstimmungsergebnis zu enthalten.

§ 29 Aufgaben des engeren Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Klubs; er ist für alle Angelegenheiten des Klubs zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der engere Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
5. die Beschlussfassung über die Aufnahme und Streichung von Mitgliedern
6. die Unterrichtung der Landesgruppen und die Pflege der Verbindung mit diesen
7. die Ernennung von Zuchtwarten
8. die Ernennung von Spezialzuchtrichtern
9. die Ausführung und Vollstreckung der Beschlüsse des APH-Ehrenrates und des VDH-Ehrenrates.

Der Vorstand kann jedoch auch nach schriftlicher und fernmündlicher Verständigung Beschlüsse fassen, falls kein Vorstandsmitglied ausdrückliche Erörterung und Beschlussfassung auf einer Vorstandssitzung beantragt.

§ 30 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 1. dem engeren Vorstand
 2. dem stellvertretenden Zuchtleiter
 3. dem Referenten für die Öffentlichkeitsarbeit
 4. dem Tierschutzbeauftragten
 5. dem Zuchtrichterobmann
 6. dem Redakteur der APH-GAZETA
 7. dem Referenten für das Zuchtschauwesen
 8. dem Leiter der Zuchtbuchstelle
 9. den Landesgruppenleitern aller Landesgruppen oder deren Stellvertreter.

10. den Ehrenvorsitzenden, die vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bestätigt wurden. Sie sind zu beratender Teilnahme an den Sitzungen berechtigt.
- (2) Jedes Mitglied des erweiterten Vorstandes hat eine voll berechnete Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (3) Der erweiterte Vorstand kann sich bei Bedarf durch Sprecher von Ausschüssen, Sachverständigen oder der Zuchtbuchführung ergänzen. Die hinzugezogenen Personen, die nicht Mitglied des erweiterten Vorstandes sind, haben kein Stimmrecht.

§ 31 Aufgaben des erweiterten Vorstandes

- (1) Dem erweiterten Vorstand obliegen folgende Aufgaben:
 1. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
 2. die Einberufung von Kommissionen und Ausschüssen
 3. die Verleihung von Auszeichnungen
 4. die Verhängung von Vereinsstrafen
 5. die Verhängung von Zuchtverbot und Zuchtbuchsperr
 6. die Verhängung von befristetem oder dauerndem Verbot der Tätigkeit als Zuchtrichter sowie die Abberufung von Zuchtrichtern
 7. die Abberufung von Zuchtwarten
 8. alle Angelegenheiten, die satzungsgemäß nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.
- (2) Die Sitzungen des erweiterten Vorstandes finden nach Bedarf statt, nach Möglichkeit im Zusammenhang mit einer anderen Klubveranstaltung. Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die Ort, Zeit der Vorstandssitzung und die teilnehmenden Personen ausweist sowie die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss.
- (3) Der erweiterte Vorstand beschließt nach vorheriger Anhörung der zuständigen Kommissionen und deren Zustimmung. Soweit die zuständige Kommission einen Fall als einfach bewertet, genügt die schriftliche Beschlussfassung durch den erweiterten Vorstand.
- (4) Der erweiterte Vorstand ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens 60% der Mitglieder des erweiterten Vorstandes anwesend sind. Die Landesgruppenleiter sind berechtigt, sich durch ihre Stellvertreter vertreten zu lassen.

§ 32 Vorläufige Anordnungen und Maßnahmen

- (1) Der engere Vorstand ist befugt, vorläufige Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die der Mitgliederversammlung obliegen. Hierzu gehören u. a. notwendige Änderungen der Zucht- und Zuchtrichterordnung nach vorheriger Anhörung der zuständigen Kommissionen und deren Zustimmung. Entsprechendes gilt, soweit Angleichungen an die VDH-Satzung und VDH-Ordnungen nach § 1 Abs. (3) erforderlich sind.
- (2) Die vorläufigen Maßnahmen und Anordnungen bedürfen zu ihrer endgültigen Wirksamkeit der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
- (3) Vom Vorstand beschlossene vorläufige Änderungen der vorgenannten Ordnungen sind dem VDH unverzüglich bekannt zu geben.

V. Abschnitt: Zuchtkommission, Zuchtrichterausschuss und Züchtersversammlung

§ 33 Zuchtkommission

- (1) Der Klub richtet eine ständige Zuchtkommission ein.
- (2) Die Zuchtkommission besteht aus:
 1. dem 1. Vorsitzenden des APH e.V.
 2. dem Vorsitzenden für Zuchtfragen
 3. dem stellvertretenden Vorsitzenden für Zuchtfragen
 4. dem Zuchtbuchführer
 5. dem Zuchtrichterobmann
 6. dem Tierschutzbeauftragten
 7. zwei Mitglieder des APH e. V. (1 Züchter der Rasse PON und 1 Züchter der Rasse OP) ohne Mandat, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind.
 8. die erweiterte Zuchtkommission bestehend aus den Mitgliedern der Zuchtkommission und allen bestätigten Zuchtwarten
- (3) Aufgabe der Zuchtkommission ist:
 1. Die organisatorische Verwaltung der Zucht
 2. die Prüfung der Einhaltung der Zuchtordnung
 3. die Beratung und Begleitung der Züchter
 4. die Fortbildung der Zuchtwarte und der Züchter
 5. die Ermittlung bei Zuchtverstößen und die Unterbreitung von Vorschlägen zur Ahndung von Zuchtverstößen.
- (4) Die Zuchtkommission und die erweiterte Zuchtkommission tagen mindestens einmal jährlich. Über die Sitzungen der Zuchtkommissionen werden schriftliche Protokolle gefertigt.

§ 34 Zuchtrichterausschuss

- (1) Der Zuchtrichterausschuss besteht aus den APH- Zuchtrichtern.
- (2) Vorsitzender des Zuchtrichterausschusses ist der Zuchtrichterobmann.
- (3) Der Vorsitzende sowie die Beisitzer müssen im Besitz eines gültigen VDH-Richterausweises und ausbildungsberechtigt sein.
- (4) Kann der Zuchtrichterausschuss nicht bestellt werden, weil weder der Vorsitzende noch die Beisitzer im Besitz eines gültigen VDH-Richterausweises und nicht ausbildungsberechtigt sind, obliegt die Zulassung, Ausbildung, Schulung und Prüfung der Zuchtrichteranwärter dem VDH.

§ 35 Züchtersversammlung

- (1) Alle 2 Jahre findet eine Züchtersversammlung statt. Mitglieder der Züchtersammlung sind die Inhaber der jeweiligen Zwinger und die Deckrüdenbesitzer. Die Züchtersammlung wird einberufen von der Zuchtkommission. Die Einladung erfolgt in der Klubzeitung. Die Teilnahme an der Veranstaltung ist Pflicht.
- (2) Aufgabe der Züchtersammlung ist:
 1. der Erfahrungsaustausch unter den Züchtern
 2. Anregungen zu geben für die Arbeit der Zuchtkommission
 3. die Zuchtberatung
 4. die Betreuung der Erstzüchter und Veranstaltung von Züchterseminaren. Gäste oder interessierte Klubmitglieder sind in der Züchtersammlung zugelassen.

VI. Abschnitt: Wahlen

§ 36 Allgemeines

Die Amtszeit ist zeitlich begrenzt. Wiederwahl ist jedoch zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Amtsträgers hat sobald wie möglich eine Neuwahl für die noch ausstehende Amtszeit zu erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied kommissarisch mit dem Amt betrauen.

§ 37 Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln und geheim zu wählen. Nach dem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Amtsperiode wird auf der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied gewählt. Die Amtszeit des nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder.
- (2) Die Wahl wird beaufsichtigt und durchgeführt von einem Wahlausschuss, bestehend aus einem Wahlleiter und zwei Wahlhelfern. Der Wahlausschuss wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 38 Wahl der Mitglieder des Ehrenrates

- (1) Die Mitglieder des Ehrenrates einschließlich der Stellvertreter werden für die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (2) Der Ehrenrat entscheidet unter dem Vorsitz eines Volljuristen. Er besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Für jedes Mitglied des Ehrenrates ist ein Stellvertreter zu bestellen. Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen kein Amt im APH e. V. bekleiden.
- (3) Für die Wahl des Ehrenratsvorsitzenden gilt das passive Wahlrecht gemäß § 37 Abs. (1) Satz 2 dieser Satzung.

§ 39 getrichen !!!

§ 40 Wahl der Kassenprüfer

Für die Dauer von vier Jahren werden zwei Kassenprüfer und ihre beiden Stellvertreter gewählt.

§ 41 Wahl per Handzeichen

Mit Ausnahme der Mitglieder des Vorstandes können die übrigen Amtsträger per Handzeichen gewählt werden, soweit die Mitgliederversammlung dies mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt und soweit nicht geheime Wahl beantragt wird.

VII. Abschnitt: Landesgruppen

§ 42 Rechtliche Stellung der Landesgruppen

- (1) Die Landesgruppen sind echte Untergliederungen des Klubs, d.h. sie haben keinerlei rechtliche Selbstständigkeit und kein eigenes Vermögen. Sie unterliegen der Aufsicht und Kontrolle der Kluborgane, die auch Weisungsbefugnis haben. Ihre Amtsträger sind nicht Vertreter des Klubs im Sinne von § 31 BGB. Eine Landesgruppe führt den Namen „Allgemeiner Klub für Polnische Hunderassen e.V. Landesgruppe“.
- (2) Die Landesgruppen werden vom Klub durch Beitragsanteile finanziert. Besondere Beiträge dürfen die Landesgruppen von den Mitgliedern nicht erheben. Die Landesgruppen verwalten, ohne rechtliche Selbstständigkeit zu besitzen, die ihnen vom Klub überwiesenen Beitragsanteile und andere vereinnahmte Gelder sowie vorliegende Vermögenswerte stellvertretend für den Klub. Dem Klubvorstand obliegt die Aufsichts- und Weisungsbefugnis.

§ 43 Gebiet der Landesgruppen, Zuweisung der Klubmitglieder

- (1) Die Gebiete der Landesgruppen lehnen sich unter Berücksichtigung der jeweils vorliegenden Verhältnisse und Bedürfnisse an die des Klubs an.
- (2) Jedes Mitglied des APH e.V. kann einer Landesgruppe seiner Wahl beitreten.
- (3) Ein Wechsel von einer Landesgruppe in eine andere ist möglich, wenn die aufnehmende Landesgruppenleitung einverstanden ist. Den Landesgruppen dürfen nur Mitglieder des APH e.V. angehören.

§ 44 Aufgabe der Landesgruppen

Aufgabe der Landesgruppen ist es, innerhalb ihres Gebietes die Klubitätigkeit besonders intensiv u gestalten und enge Verbindung zu den Mitgliedern aufzunehmen und zu pflegen. Es obliegt den Landesgruppen alle Aufgaben und Ziele des Klubs nachhaltig zu verfolgen, insbesondere auch die Klubrassen zu fördern, Zuchtveranstaltungen durchzuführen und innerhalb ihres Gebietes das Zuchtschauwesen durch Veranstaltung von Sonderschauen zu unterstützen.

Jede Landesgruppe bekommt eine Welpenkäuferliste ihres Gebietes vom Züchter, Einverständnis der Welpenkäufer vorausgesetzt, um eine Betreuung der Welpenkäufer zu ermöglichen. Ein wichtiger Punkt dabei ist die Unterstützung der Züchter bei der Betreuung der Nachzucht durch die Landesgruppen und den APH.

Es obliegt den Landesgruppen alle Aufgaben und Ziele des Klubs nachhaltig zu verfolgen, insbesondere durch die Betreuung der Mitglieder und Welpenkäufer die Klubrassen zu fördern, Zuchtveranstaltungen durchzuführen und innerhalb ihres Gebietes das Zuchtschauwesen durch Veranstaltungen von Sonderschauen zu unterstützen.

§ 45 Mitgliederversammlungen der Landesgruppen

- (1) Die Mitgliederversammlungen der einzelnen Landesgruppen finden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal innerhalb der letzten drei Monate eines jeden Jahres statt. Sie sind vom Leiter der jeweiligen Landesgruppe einzuberufen, der auch den Tagungsort bestimmt. Anlässlich der Neuwahl von Mitgliedern des Vorstandes einer Landesgruppe soll die planmäßige Mitgliederversammlung als „Hauptversammlung“ stattfinden. Versammlungsleiter ist der Landesgruppenleiter. Er kann sich von einem anderen Mitglied des Vorstandes seiner Landesgruppe vertreten lassen. Ist auf der Mitgliederversammlung einer Landesgruppe kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (2) Auf ein schriftlich begründetes Verlangen von 1/3 der stimmberechtigten Klubmitglieder einer Landesgruppe hat der Landesgruppenleiter eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen; die übrigen Bestimmungen dieses Paragraphen gelten entsprechend.
- (3) Die Mitgliederversammlungen sind für alle gesetzlich bindend vorgesehenen Fälle und insbesondere zuständig für:
 1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Landesgruppenvorstandes
 2. Entgegennahme der Rechnungslegung über die Kasse und Bericht der Rechnungsprüfer
 3. Entlastung des Landesgruppenvorstandes
 4. Wahl der Mitglieder des Landesgruppenvorstandes und ggf. eines Vertreters
 5. Wahl der zwei Kassenprüfer und deren Stellvertreter
 6. Beschlussfassung über an sie gerichtete Anträge
- (4) Zu den Mitgliederversammlungen einer Landesgruppe werden alle der Landesgruppe angehörenden Klubmitglieder mit einer Ladungsfrist von mindestens vier Wochen schriftlich oder durch die Klubzeitung eingeladen. Gleichzeitig erfolgt die Mitteilung der vom Landesgruppenleiter festgesetzten Tagesordnung.
- (5) Anträge an die Mitgliederversammlung einer Landesgruppe müssen spätestens bis zur Eröffnung der Mitgliederversammlung beim Versammlungsleiter eingereicht sein. Später eingehende Anträge gelten als Dringlichkeitsanträge, über deren Zulässigkeit die Mitgliederversammlung entscheidet. Anträge des Landesgruppenvor-

standes sind jederzeit zulässig. Anträge zur Änderung der Tagesordnung bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

- (6) In der Mitgliederversammlung einer Landesgruppe hat jedes der Landesgruppe angehörende anwesende stimmberechtigte Klubmitglied eine Stimme, soweit sich nicht aus § 13 etwas anderes ergibt. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.
- (7) Für Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen einer Landesgruppe gilt § 24 Abs. 1, Satz 1 und 2 und Abs. 2 entsprechend.
- (8) Für das Protokoll der Mitgliederversammlungen einer Landesgruppe gilt § 25 Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 46 Wahlen in den Landesgruppen

- (1) Für die Wahlen in den Landesgruppen gelten die Vorschriften der §§ 36 und 37 entsprechend. Die Wahl der Kassenprüfer und deren Stellvertreter erfolgt zudem gemäß § 36.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes einer Landesgruppe werden von der Hauptversammlung für eine Amtsperiode von vier Jahren einzeln gewählt. Die Wahl wird von einem Wahlleiter, der von der Versammlung bestimmt wird, beaufsichtigt und durchgeführt.

§ 47 Leitung der Landesgruppen

- (1) Die Wahrnehmung der Aufgaben und Interessen einer Landesgruppe obliegt einem Vorstand. Er besteht aus:
 1. dem Leiter der Landesgruppe
 2. dem stellvertretenden Leiter der Landesgruppe
 3. dem Kassenwart der Landesgruppe
 4. dem SchriftführerDie Landesgruppe kann sich selbst Beisitzer wählen. Eine Vereinigung der unter 1. bis 4. genannten Ämter oder der Beisitzer in einer Person ist nicht gestattet.
- (2) Die Amtsträger einer Landesgruppe müssen Mitglied der betreffenden Landesgruppe sein. Wenn diese Voraussetzung nicht mehr gegeben ist, endet die Amtszeit des betreffenden Amtsträgers vorzeitig. Die Nachwahl des Vorstandsmitgliedes erfolgt auf der nächsten Landesgruppenversammlung.
- (3) Die amtierenden Zuchtwarte einer Landesgruppe sind - soweit sie nicht gewählte Mitglieder des Vorstands sind - beratende Beisitzer des Vorstands und werden als solche nur von Fall zu Fall als Berater für das Zuchtgeschehen hinzugezogen. Sitz und Stimme im Vorstand haben sie nicht.
- (4) Vorstandsmitglieder der Landesgruppen können nur vom erweiterten Klubvorstand im Rahmen dessen Aufgabenbereichs durch gemeinsamen schriftlich begründeten Beschluss abberufen werden. Bis zur unverzüglich durchzuführenden Nachwahl des Vorstandsmitgliedes kann die Geschäftsstelle die jeweiligen Ämter des abberufenen Vorstandsmitgliedes selbst übernehmen oder einem Klubmitglied der Landesgruppe unter Beachtung von § 37 (1) übertragen.

§ 48 Aufgaben und Amtsführung der Vorstände

- (1) Der Vorstand einer Landesgruppe ist für die satzungsgemäße Betreuung der zur Landesgruppe gehörenden Klubmitglieder sowie für eine ordnungsgemäße Geschäfts- und Finanzführung im Bereich der Landesgruppe verantwortlich. Ihm obliegen alle Angelegenheiten der Landesgruppe, soweit sie nicht dem Klubvorstand oder der Klubmitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (2) Die einzelnen Vorstandsmitglieder verwalten ihr Amt eigenverantwortlich unter der Aufsicht und Weisungsbefugnis des Landesgruppenleiters, der auch Leiter des Vorstandes ist. Den Aufgabenbereich des stellvertretenden Landesgruppenleiters und der Beisitzer regelt der Landesgruppenleiter nach Anhörung der übrigen Vorstandsmitglieder.

In allen Angelegenheiten von wichtiger Bedeutung für die Landesgruppe wie auch auf ausdrücklichen Wunsch eines Vorstandsmitgliedes hat der Vorstand durch gemeinsamen Beschluss Entscheidungen zu treffen. Hierbei kann das einzelne Vorstandsmitglied nur zustimmen oder ablehnen. Eine Stimmenmehrheit ist erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Landesgruppenleiters.

Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt und sind vom Landesgruppenleiter ohne besondere Einladungsformalitäten einzuberufen.

Beschlussfassungen können auch ohne Versammlung telefonisch oder schriftlich erfolgen und sind vom Landesgruppenleiter durchzuführen. Für die hierzu erforderliche Niederschrift gilt § 28 Ziff. 8 entsprechend.

- (3) Der Vorstand einer Landesgruppe ist zu rechtsgeschäftlichem Handeln mit dem VDH-Landesverband, in dessen Bereich die Landesgruppe liegt, befugt. Die Mitgliederversammlung einer Landesgruppe kann insoweit die Vertretungsmacht auch einem anderen, nicht zum Vorstand, aber zur Landesgruppe gehörendem Klubmitglied auf Zeit übertragen. Insoweit gelten die Vorschriften über Wahlen entsprechend.

- (4) Im Bedarfsfall kann ein Vorstand aus dem Kreis der zur Landesgruppe gehörenden Klubmitglieder geeignete Personen auf Zeit mit Sonderaufgaben betrauen. Das bezieht sich jedoch nicht auf Ziff. 3.

Der Vorstand einer Landesgruppe ist in dringenden Fällen befugt, vorläufige Anordnungen und Maßnahmen zu beschließen, die der Mitgliederversammlung der Landesgruppe obliegen. Diese vorläufigen Änderungen und Maßnahmen bedürfen zu ihrer endgültigen Wirksamkeit der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung der Landesgruppe. Die zu treffende Maßnahme beim Ausfall von Amtsträgern in den Landesgruppen regelt § 37 Ziff. 1.

§ 49 Geschäftsführung, Finanzwesen der Landesgruppen

- (1) Versammlungsprotokolle sind vom jeweiligen Landesgruppenleiter innerhalb von vier Wochen nach dem Versammlungstag der Geschäftsstelle zu übersenden.
- (2) Die Regelung des Finanzwesens und der Rechnungsprüfung in den Landesgruppen wird in § 40 und § 42 behandelt. Der Klubvorstand ist berechtigt, die Landesgruppen durch Sperrung der Beitragsanteile zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten.
- (3) Die Vorstandsmitglieder einer Landesgruppe sind verpflichtet, dem Klubvorstand jede im Interesse des Klubs verlangte Auskunft zu erteilen und auf Anforderung die dazugehörigen Vorgänge und Unterlagen vorzulegen.

VIII. Klubstrafen

§ 50 Klubstrafen

- (1) Klubstrafen wegen Verstößen gegen diese Satzung und die Ordnungen des Klubs sind:
 1. Verwarnung
 2. Verweis
 3. Geldbuße von 100 Euro bis zu 5.000 Euro
 4. Amtsenthebung
 5. Zuchtsperre, Zuchtbuchsperrung, Zwingersperre
 6. Ausschluss
 7. Auf Amtsenthebung kann auch wegen einer anderen Klubstrafe erkannt werden.
- (2) In Disziplinarangelegenheiten (Klubstrafen) ermittelt der engere Vorstand ohne Ansehen der Person und nach Anhörung des betroffenen Mitglieds. Hält der erweiterte Vorstand aufgrund des Ermittlungsergebnisses die Verhängung einer disziplinarischen Maßnahme für geboten, ist er zur Verhängung der Klubstrafe berechtigt. Gegen die Entscheidung des Vorstandes hat das Mitglied die Möglichkeit, den Ehrenrat anzurufen.

- (3) Rechtskräftige Klubstrafen gemäß § 50 Abs. 1 Ziffer 4., 5. und 6. sind in der Klubzeitung zu veröffentlichen.

IX. Abschnitt: Klubgerichtsbarkeit

§ 51 Berufung

- (1) Gegen die Entscheidungen des Ehrenrates findet die Berufung zum VDH-Ehrenrat statt. Das Berufungsverfahren vor dem VDH-Ehrenrat richtet sich nach der VDH-Ehrenratsordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist. Zulässigkeitsvoraussetzung für die Anrufung des VDH-Ehrenrates ist die Zahlung eines Kostenvorschusses, der der Höhe nach durch die VDH-Ehrenratsordnung bestimmt wird und zur Zeit 500 € beträgt.
- (2) Soweit der VDH-Ehrenrat erstinstanzlich entscheidet, ist seine Entscheidung außer im Fall des Ausschlusses unanfechtbar. Der Rechtsweg zur ordentlichen Gerichtsbarkeit ist ausgeschlossen. Im Falle des Ausschlusses steht dem betroffenen Mitglied jedoch dagegen der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten offen. Die Anrufung der ordentlichen Gerichte hat keine aufschiebende Wirkung.
- (3) Verfahrenskosten sind in entsprechender Anwendung der §§ 91, 91a, 92, 93, 95, 96, 97 Abs. 1 und 2, 98, 100 der Zivilprozessordnung (ZPO) von den Parteien des Ehrenratsverfahrens zu tragen.
- (4) Eine Anfechtung der Kostenentscheidung findet nicht statt, wenn nicht gegen die Entscheidung in der Hauptsache Rechtsmittel eingelegt wird. Entsprechendes gilt für die Streitwertfestsetzung.

§ 52 Bekanntmachung

Rechtskräftige Entscheidungen des Ehrenrates oder des VDH-Ehrenrates können nach Maßgabe des Vorsitzenden des Ehrenrates in der Klubzeitung veröffentlicht werden. Eine Anrufung ordentlicher Gerichte steht der Bekanntmachung und Veröffentlichung nicht entgegen.

X. Abschnitt: Vereinsvermögen

§ 53 Verwaltung

- (1) Das Klubvermögen wird vom Schatzmeister verwaltet.
- (2) Der Schatzmeister legt bis zum 31.05. des Jahres, in dem keine Mitgliederversammlung stattfindet dem engeren Vorstand und den Kassenprüfern eine Einnahmen- und Überschussrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr vor. In den Jahren, in denen eine Mitgliederversammlung stattfindet, muss die Einnahmen- und Überschussrechnung eine Woche vor Veranstaltungstermin vorgelegt werden.
- (3) Die Bestimmung über die Verwendung des Klubvermögens trifft der Vorstand, soweit die Mitgliederversammlung nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Der Vorstand ist den Mitgliedern zur Rechenschaft über die Verwendung des Klubvermögens verpflichtet. Einnahmen und Überschussrechnung, Berichte der Kassenprüfer sind jährlich, schriftlich den Klubmitgliedern zur Kenntnis zu geben.
- (4) Der Schatzmeister ist verpflichtet, den Vorstand jederzeit über den Stand des Vermögens zu unterrichten. Der Vorstand hat den Schatzmeister bei allen finanziellen Angelegenheiten vorher zu hören.

§ 54 Kassenprüfung

- (1) Die Kassenführung des Klubs ist nach Abschluss des Geschäftsjahres durch die Kassenprüfer zu prüfen.
- (2) Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, von den Kassenprüfern zu unterschreiben und dem engeren Vorstand sowie in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

XI. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 55 Auflösung

- (1) Wird die Auflösung des Klubs satzungsgemäß beschlossen, so hat der Vorstand die laufenden Geschäfte zu beenden.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt zugleich mit einfacher Stimmenmehrheit über die Verwendung des Klubvermögens.

§ 56 Liquidation

Im Fall der Liquidation des Klubs haben die zur gesetzlichen Vertretung des Klubs befugten Klubvorstandsmitglieder die Liquidation durchzuführen.

§ 57 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung ab Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
- (2) Bei Beanstandungen dieser Satzung durch das Registergericht soll der 1. Vorsitzende ermächtigt sein, die erforderlichen Änderungen, soweit nicht grundlegende Bestimmungen dieser Satzung betroffen sind, nach Maßgabe der Anforderungen des Registergerichts vorzunehmen.

§ 58 Außerkraftsetzung der alten Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung des Klubs am 30. April 2005 beschlossen und ist für alle Klubmitglieder verbindlich. Die bisherige Satzung vom 16.09.1995 mit allen Änderungen und Ergänzungen, wird nach Inkrafttreten gemäß § 57, außer Kraft gesetzt.

Burgdorf, den 30. April 2005